

## Beglaubigte Abschrift

**Dr. Georg Engelbrecht**  
Rechtsanwalt

Kohlweg 38  
D - 66123 Saarbrücken  
Tel. +49 (0)681 9103 199-1  
Fax +49 (0)681 9103 199-3  
kanzlei@engelbrecht-law.de  
www.engelbrecht-law.de

*RA Dr. Georg Engelbrecht, Kohlweg 38, D-66123 Saarbrücken*

Amtsgericht Duisburg  
Postfach 100110  
47001 Duisburg

VBA Anlage 27

Vorab per Fax: 0203/9928441

Saarbrücken, den 20. Februar 2018

**49 C 2811/17**

In dem Rechtsstreit

**Zimmermann**            **gegen**            **Westdeutscher Basketball-Verband e.V.**  
/RA Dr. Georg Engelbrecht/

erwidere ich auf den Schriftsatz des Klägers vom 05.02.2018, hier eingegangen am 19.02.2018:

Zu I.1: Die die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter für den ordentlichen Spielbetrieb werden in den Schiedsrichterordnungen des Beklagten (§§ 13, 14 WBV-SRO) und des DBB (DBB-SRO)

Anlage B 7,

denen sich der Kläger mit Erwerb seiner Schiedsrichterlizenz unterworfen hatte, geregelt. Verstöße gegen diese Pflichten sind gem. § 13 Abs. 1 und 2 DBB-SRO durch die Spielleitung zu ahnden. Im vorliegenden Fall wurde der Kläger wegen Verstoßes gegen § 14 WBV-SRO bis zur endgültigen Klärung von den Kader-Spielen abgezogen.

Zu I.2 - 4: Diesen Verbandsregelungen war der Kläger als lizenziertes Schiedsrichter des Beklagten unmittelbar unterworfen. Einer Regelungskette vom Landesverband über den Verein zum Einzelmitglied bedurfte es insoweit gar nicht. Den WBV-Rechtsausschuss hatte der Kläger selbst angerufen. Die DBB-RO wurde gem. § 34 Abs. 1 WBV-Satzung 2013 rechtswirksam einbezogen.

Zu I. 5: Mündliche Verhandlungen vor dem Rechtsausschuss sind nicht obligatorisch (§ 8 DBB-RO 2011; gem. § 8 DBB-RO 2017 nur auf Antrag). Gem. § 34 Abs. 3 WBV-Satzung 2013 durften Rechtsausschussmitglieder kein Amt im Präsidium haben; gem. § 27 Abs. 1

Konto-Nr. 00670 157 43 Sparkasse Saarbrücken, BLZ 59050101  
IBAN DE 23 5905 0101 0067 0157 43

USt-IdNr: DE221893072

WBV-Satzung 2013 waren Kreisvorsitzende lediglich Mitglieder des erweiterten Präsidiums. Erst in § 34 Abs. 4 WBV-Satzung 2016 wurde das Ämterverbot auch auf Mitglieder des erweiterten Präsidiums ausgedehnt.

Wäre der Weg zu den staatlichen Gerichten eröffnet gewesen, hätte er zeitnah beschränkt werden müssen. Zwar enthält das Gesetz hierfür keine Frist (im Gegensatz zum Aktien- und GmbH-Recht). Jedoch geht die Rechtsprechung davon aus, dass das Anfechtungsrecht verwirkt, wenn geraume Zeit verstrichen ist, längstens nach 4 – 6 Monaten (vgl. Reichert, Rn. 2013 ff. und 3182 f.). Hier hat der Kläger die angebliche Unwirksamkeit der Entscheidung des Rechtsausschusses vom 22.05.2014 erst mit seiner Klage vom 13.09.2017, also mehr als drei Jahre später geltend gemacht.

Dr. Engelbrecht

beglaubigt  
  
Dr. Engelbrecht  
Rechtsanwalt  
Kohlweg 38, 66123 Saarbrücken